hmtmh
Hochschule für Musik
Theater und Medien Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 13.12.2010 **Nr. 18/2010**

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music (M.Mus.) an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (OZZ M.Mus)

Der Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover hat am 07.06.2010 auf Grundlage von § 41 Abs. 1 und § 18 Abs. 7 NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), und § 5 Abs. 7 NHZG vom 29.01.1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2010 (Nds. GVBl. S. 47), nachstehende Ordnung beschlossen.

Die Ordnung bedarf gemäß § 18 Abs. 7 NHG und § 7 Abs. 2 NHGZ i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur der Genehmigung, die am 23.08.2010 erfolgt ist.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen 3
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist 3
§ 4 Feststellungsverfahren 4
§ 5 Zulassungsverfahren 5
§ 6 Zulassungsausschuss 5
§ 7 Prüfungskommissionen 6
§ 8 Protokoll 6
§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester 6
§ 10 In-Kraft-Treten 6

§ 1 Geltungsbereich

[1]Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu folgenden Masterstudiengängen:

- Dirigieren
- Gesang in freiberuflicher Tätigkeit
- Gesang / Oper
- JazzRockPop (Performing)
- Kammermusik
- Kinder- und Jugendchorleitung
- Kirchenmusik
- Komposition
- Künstlerische Ausbildung
- Künstlerisch-pädagogische Ausbildung
- Musiktheorie
- Tasteninstrumente

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) [1]Voraussetzung für den Zugang zu den in § 1 aufgeführten Masterstudiengängen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich einschlägigen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss erworben hat sowie die besondere künstlerische Eignung gemäß Absatz 2 nachweist. [2]Die Entscheidung, ob der Bachelorabschluss fachlich einschlägig ist, trifft der Zulassungsausschuss. [3]Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) [1]Die besondere künstlerische Eignung setzt ein qualifiziertes Ergebnis der Bachelorprüfung voraus und erfordert den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung gemäß § 4 für den gewählten Studiengang. [2]Liegen zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht alle relevanten Prüfungsergebnisse der aller Voraussicht nach rechtzeitig abgeschlossenen Bachelorprüfung vor, so wird das qualifizierte Ergebnis der Bachelorprüfung anhand der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen vorläufig festgestellt. [3]Bei einer außergewöhnlichen Begabung kann ausnahmsweise von einem qualifizierten Ergebnis der Bachelorprüfung als Zugangsvoraussetzung abgesehen werden.

(3) [1]Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. [2]Als Nachweis gilt die bestandene TestDaF-Prüfung der Niveaustufe 3 (TDN 3) oder eine andere Sprachprüfung auf vergleichbarem Niveau. [3]Das Präsidium kann im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen treffen.

(4) [1]Die spezifischen Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge werden vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover festgelegt und jeweils in den *Informationen zur Aufnahmeprüfung* rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) [1]Die Masterstudiengänge gemäß § 1 beginnen jeweils zum Wintersemester. [2]Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. [3]Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen in der Regel bis zum 15. April eines Jahres bei der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover eingegangen sein (Ausschlussfrist).

[4]Für den Zulassungsantrag ist das von der Hochschule herausgegebene Formblatt oder Online-Formular zu verwenden. [5]Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) [1]Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote.

b) Nachweise über bereits abgelegte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an anderen Hochschulen in einschlägigen Studiengängen studiert haben.

c) Nachweise gemäß § 2 Abs. 3.

d) Tabellarischer Lebenslauf mit Ausführungen zur musikalischen Vorbildung und drei Passbildern.

e) Nachweise gemäß § 2 Abs. 4.

(3) [1]Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. [2]Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss. [3]Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Feststellungsverfahren

(1) [1]Anhand des Feststellungsverfahrens wird die besondere künstlerische Befähigung für den jeweiligen Masterstudiengang überprüft. [2]Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich dafür je nach Studiengang einer oder mehreren Prüfungen unterziehen, anhand deren Ergebnisse die besondere künstlerische Befähigung festgestellt wird. [3]Das Feststellungsverfahren findet einmal jährlich für eine Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester statt.

(2) [1]Die Feststellungsprüfung durch die Prüfungskommission gemäß § 7 ist nicht hochschulöffentlich. [2]Mitglieder und Angehörige der Hochschule können einer Prüfung jedoch mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission als Zuhörerinnen und Zuhörer beiwohnen. [3]Dies gilt nicht für die Bewertungsgespräche.

(3) [1]Die Bewertung der Feststellungsprüfung erfolgt anhand einer Punkteskala von 0 bis 15 (Bestwertung). [2]Es können nur ganze Punkte vergeben werden. [3]Die Wertungen jeder stimmberechtigten Prüferin bzw. jedes stimmberechtigten Prüfers werden addiert und durch die Zahl der stimmberechtigten Prüferinnen und Prüfer dividiert. [4]Die so ermittelte Durchschnittsnote wird nur bis zur ersten Dezimalstelle berücksichtigt. [5]Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) [1]Ablauf und Inhalte der Feststellungsverfahren werden vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover festgelegt und für jeden einzelnen Studiengang in den jeweiligen *Informationen zur Aufnahmeprüfung* veröffentlicht.

(5) [1]Die besondere künstlerische Eignung ist nachgewiesen, wenn die Feststellungsprüfung mit mindestens 7 Punkten bewertet worden ist und die weiteren Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 vorliegen.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) [1]Auf Grundlage der Bewertung der Feststellungsprüfung stellt der Zulassungsausschuss für jeden Studiengang eine Rangfolge auf, nach der die vorhandenen Studienplätze vergeben werden.

(2) [1]Konnte das qualifizierte Ergebnis der Bachelorprüfung nur vorläufig festgestellt werden, so werden die betreffenden Bewerberinnen und Bewerber nur vorläufig zugelassen. [2]Die Zulassung erlischt, wenn ein qualifiziertes Ergebnis der Bachelorprüfung nicht erreicht wurde oder der entsprechende Nachweis nicht binnen 3 Monaten nach Erhalt des Zulassungsbescheids erbracht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

(3) [1]Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. [2]Die Zulassung gilt nur für den entsprechenden Bewerbungstermin. [3]Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss. [4]Negative Bescheide müssen mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

(4) [1]Liegen die geforderten Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 3 zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vor, so kann die Zulassung unter Vorbehalt erfolgen. [2]Die spezifischen Zugangsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang sind den *Informationen zur Aufnahmeprüfung* zu entnehmen.

(5) [1]Die Zulassung kann auf Empfehlung der Prüfungskommission vom Zulassungsausschuss an Auflagen geknüpft werden. [2]Die Prüfungskommission kann hierzu mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Orientierungsgespräch führen. [3]Die Auflagen werden im Zulassungsbescheid festgehalten und müssen innerhalb einer gesetzten Frist erbracht werden. [4]Werden die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb der Frist erbracht, erlischt die bedingte Zulassung für den Masterstudiengang.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) [1]Der Zulassungsausschuss setzt sich aus den Sprecherinnen und Sprechern der Fachgruppen zusammen, die vom Präsidium nach § 7 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover bestimmt worden sind. [2]Dabei sind nur die Fachgruppen der künstlerischen Musikausbildung sowie der Musikwissenschaft und Musikpädagogik zu berücksichtigen. [3]Der Zulassungsausschuss kann zur besseren Berücksichtigung einzelner Studienbereiche fallweise Studiengangsprecherinnen oder -sprecher entsprechend § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover hinzuziehen.

(2) [1]Der Zulassungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter. [2]Entscheidungen des Zulassungsausschusses bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder. [3]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) [1]Der Zulassungsausschuss

- überprüft die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen,
- achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung des Feststellungsverfahrens,
- bestellt die Prüfungskommissionen und benennt ihre Vorsitzenden,
- versieht die Zulassung ggf. mit Auflagen.

[2]Der Zulassungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre bzw. seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter übertragen.

§ 7 Prüfungskommissionen

[1]Für das Feststellungsverfahren bestellt der Zulassungsausschuss je nach Studiengang Prüfungskommissionen von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern. [2]Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrenden im Rahmen ihres Fachgebiets. [3]Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte sowie künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

§ 8 Protokoll

[1]Über die Prüfungen nach § 4 ist ein Protokoll zu führen. [2]In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und der Namen der Bewerberin oder des Bewerbers; Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfung, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis und ggf. die empfohlenen Zulassungsauflagen sowie die Frist zu ihrer Erfüllung enthalten sein. [3]Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

[1]Einzelheiten regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der betreffenden Studiengänge an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 In-Kraft-Treten

[1]Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft.